



Regierungspräsidium Darmstadt
III 31.1
Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt

*vorab per Email an: Stellungnahmen-TPEE@rpda.hessen.de
und per Fax: 06151-12 8914
Seiten gesamt: 29*

Naturschutzinitiative e.V.

unabhängiger gemeinnütziger
Naturschutzverband

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach/Westerwald
Telefon: +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax: +49 (0) 26 26 - 926 477 1
Email: info@naturschutz-initiative.de

www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann, Bundesvorsitzender
Dr. Ulrich Althausen und Sylke Müller-Althausen,
stv. Bundesvorsitzende

14.07.2017

**Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des Teilplans "Erneuerbare Energien" zum
aktuellen Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan**

Bearbeitung: Fachbüro proreg - im Auftrag der Naturschutzinitiative e.V. 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend unsere o. g. Stellungnahme:

Einleitung

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich im Rahmen der Aufstellung des Teilplans "Erneuerbare Energien" zum aktuellen Regionalplan Südhessen mit den nachfolgend aufgeführten Vorranggebieten für Windenergie, die sich naturräumlich, biogeographisch und kulturhistorisch allesamt im Raum Odenwald und seinen unmittelbaren Randgebieten befinden. Es handelt sich dabei durchweg um vorgesehene Vorranggebiete im hessischen Teilraum eines als "UNESCO Global Geopark Bergstraße-Odenwald" ausgewiesenen Areal. Betroffen sind die Landkreise Odenwaldkreis (abgekürzt: ODW), Kreis Bergstraße (abgekürzt: BERG) und Darmstadt-Dieburg (abgekürzt: DADI). Naturräumlich geht es dabei um den Sandstein-Odenwald, den Kristallinen Odenwald ("Vorderer Odenwald"), die Bergstraße sowie das Reinheimer und das Messeler Hügelland.

2-23a und 2-23b
Rothenberg, Beerfelden ODW
Sandstein-Odenwald

2-24
Wald-Michelbach BERG
Sandstein-Odenwald

2-25
Wald-Michelbach BERG
Sandstein-Odenwald

2-26



Abtsteinach BERG
Sandstein-Odenwald

2-26a
Wald-Michelbach BERG
Sandstein-Odenwald

2-31
Beerfelden, Mossautal ODW
Sandstein-Odenwald

2-88
Schaafheim DADI
Reinheimer Hügelland

2-92
Groß-Umstadt (bei Breuberg) DADI
Sandstein-Odenwald

2-95
Groß-Umstadt DADI
Sandstein-Odenwald

2-99
Brombachtal, Bad König ODW
Sandstein-Odenwald

2-112
Mossautal, Reichelsheim ODW
Sandstein-Odenwald

2-117
Schaafheim, Groß-Umstadt DADI
Sandstein-Odenwald

2-118
Breuberg ODW
Sandstein-Odenwald

2-120
Breuberg ODW
Sandstein-Odenwald

2-122
Lützelbach, Michelstadt, Bad König ODW
Sandstein-Odenwald

2-123b
Bad König, Michelstadt ODW
Sandstein-Odenwald

2-125
Michelstadt ODW
Sandstein-Odenwald

2-125a
Michelstadt ODW

Sandstein-Odenwald

2-125b
Michelstadt ODW
Sandstein-Odenwald

2-125c
Michelstadt ODW
Sandstein-Odenwald

2-136
Lützelbach ODW
Sandstein-Odenwald

2-138
Höchst ODW
Sandstein-Odenwald
2-144
Rossdorf DADI
Messeler Hügelland

2-228
Ober-Ramstadt DADI
Kristalliner Odenwald

2-288
Fürth, Grasellenbach, Rimbach BERG
Kristalliner Odenwald

2-290
Heppenheim BERG
Bergstraße

2-292
Reichelsheim, Fürth BERG
Kristalliner Odenwald

2-294
Fürth, Grasellenbach BERG
Sandstein-Odenwald

2-705
Erbach, Mossautal ODW
Sandstein-Odenwald

2-811
Beerfelden, Rothenberg ODW
Sandstein-Odenwald

2-817
Otzberg DADI
Kristalliner Odenwald

2-905
Wald-Michelbach BERG
Sandstein-Odenwald

2-909
Wald-Michelbach BERG
Sandstein-Odenwald

2-922
Brensbach (Fischbachtal) ODW
Kristalliner Odenwald

1. Die Strategischen Umweltprüfung (SUP) auf der Ebene der Regionalplanung

Das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung (kurz SUP) oder auch „Plan-Umweltprüfung“ geht auf die EG-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme zurück. Gestärkt wird die SUP-Richtlinie durch die Aarhus-Konvention und die Espoo-Konvention. Bereits auf den Planungsebenen muss vorausschauend geprüft werden, welche Umweltauswirkungen durch bestimmte planerische Vorgehensweisen zu erwarten sind. Die SUP-Richtlinie greift grundsätzlich bereits auf der Ebene der Regionalplanung. Ihr Arbeitsbereich lässt sich im regionalplanerischen Bezug wie folgt umreißen:

"Bei der Aufstellung und Fortschreibung von Regionalplänen hat gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz eine Umweltprüfung im Sinne der SUP-Richtlinie zu erfolgen. Aufgabe der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, die Umweltauswirkungen des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Für die spezifischen Inhalte des Regionalplans ist dafür eine Unterscheidung in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planfestlegungen sowie ihrer Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen vorzunehmen.

Durch die frühzeitige Berücksichtigung von Umweltbelangen soll ein hohes Umweltschutzniveau für die planerische Entscheidungsebene des Regionalplans sichergestellt und eine Entscheidungsgrundlage für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen geschaffen werden. Mit der SUP wird so die vorhabensbezogene UVP optimal ergänzt.

Die Vorteile der SUP liegen in einer erhöhten Planungsqualität und der Vermeidung von Fehlplanungen, einer verbesserten Zusammenarbeit der Behörden bei der Erarbeitung von Planungen, einer erhöhten Transparenz im Planungsverfahren und damit einer Stärkung der Akzeptanz von Planungsentscheidungen." ¹

Unter dem Stichwort "Tabuzonen-Rechtsprechung" hat das Bundesverwaltungsgericht ein zunächst zur Flächennutzungsplanung ergangenes Urteil auf die Regionalplanung übertragen. Insofern steht außer Frage, dass dem Regionalplanungsträger die Pflicht zukommt, bei konkreten Anhaltspunkten etwa zu Brut- und Nahrungshabitaten den Sachverhalt im Planungsgebiet abzuwägen und zu bewerten.

Die SUP kann mit Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG² verbunden werden, wodurch die Verträglichkeit einer Regionalplanung mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets (FFH- oder Vogelschutz-Gebiet bzw. die FFH- und Vogelschutz-Richtlinien)

¹ Marie HANUSCH in <http://www.boschpartner.de/arbeitsbereiche/raeumliche-planung/strategische-umweltpruefung/>

² <https://dejure.org/gesetze/BNatSchG/34.html>

abzustimmen ist³. Hier ist wiederum zu ergänzen, dass ein mit FFH- und Vogelschutz-Gebieten einher gehendes Verschlechterungsverbot nach einschlägiger Rechtsprechung sehr wohl auch durch Einwirkung *von außen* greifen kann und die Zustandsverschlechterung nicht explizit innerhalb solcher Gebietsgrenzen eines unionsrechtlich geschützten Lebensraums mit den unter Schutz gestellten Arten und Lebensgemeinschaften stattfinden muss.

Völlig zu Recht weist in diesem Sinne der Umweltbericht auf S. 22 darauf hin, es könne zur Unzulässigkeit der Planungsfestlegung führen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura-2000-Kulisse vorliege. - Im räumlich-funktionalen Zusammenhang des betroffenen Raums mit einer nachgewiesenermaßen⁴ bemerkenswerten Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten für etliche Anhang-I-Arten der Vogelschutz-Richtlinie sowie ebenso zahlreiche FFH-Arten, wie er im Odenwald und seinen Randgebieten fraglos im regionalplanerisch kritischen Maße gegeben ist, steht also die Durchsetzbarkeit bzw. Vollzugsfähigkeit planerischer Festlegungen in Frage, wenn sich eine Lösung der entgegen stehenden Richtlinien des höherrangigeren EU-Rechts nicht auf der Ebene der Regionalplanung abzeichnen kann.

Bereits im Scoping (Umweltbericht S. 7) wurden offenbar keine Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, geschweige denn regional engagierte Bürgerinitiativen und Vereine angehört, sonst hätte der Blick gerade aufgrund der mittlerweile reichhaltig vorliegenden Gutachten - viele davon im Auftrag neuer Partizipations- und Vereinsstrukturen - frühzeitig auf das ausgeprägte Vorkommen betroffener Arten fallen müssen. Ebenso sind Schwachstellen bei den Schutzgütern Landschaft, Sach- und Kulturgüter und Wasser aufzuzeigen. Der regionalplanerische Verfahrensprozess im Kontext der SUP-Richtlinie der EU erweist sich zum gegenwärtigen Stand daher als ungenügend und in vorliegender Form nicht hinnehmbar.

2. Problematik: Nichtvollziehbarkeit der Regionalplanung

Als Aufgabe und Leitvorstellung des Raumordnungsgesetzes ist bereits im ersten Absatz des Paragraphen 1 festgelegt, dass durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die Konflikte durch unterschiedliche Planungsebenen auszugleichen sind. Im zweiten Absatz wird die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung angesprochen, die soziale und wirtschaftliche Ansprüche mit den ökologischen Funktionen des Raums in Einklang zu bringen hat.⁵

Damit dieser maßgebliche Anspruch der Raumordnung in der Region Odenwald nicht auf der Ebene der Regionalplanung ad absurdum geführt wird, ist im Rahmen der Einwendungen zum Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien einzufordern, dass die bisherigen Anforderungen und Funktionen des Teilraums Odenwald regionalplanerisch weitaus stärker berücksichtigt und für die Regionalentwicklung gesichert werden müssen.

Die maßgeblichen Funktionen des Odenwaldes sind nach unserer Auffassung auf zwei Grundlagen definierbar⁶:

(a) In ihrer Raumwirksamkeit nicht zu unterschätzen sind raumordnerische Anforderungen, die sich aus der (von der UNESCO 2015 verliehenen und durch Revalidierungsverfahren wieder entziehbaren) Auszeichnung "UNESCO Global Geopark" ergeben und die sich im rechtlichen Kontext in Bezug auf den Schutz von Stätten des geologischen Erbes bzw. von

³ vgl. Stephan MITSCHANG u. Gerd SCHMIDT-EICHSTAEDT, 2010, Die Umweltprüfung in der Regionalplanung

⁴ Zahlreiche Gutachten verschiedener Fachbüros liegen dazu vor, sie sind zuständigen Behörden durch verschiedene Kommunikationswege bekannt; ein Überblick kann auf Nachfrage jederzeit zusammengestellt werden.

⁵ <https://dejure.org/gesetze/ROG/1.html>

⁶ vgl. HAHN 2016, **Bergstraße-Odenwald - UNESCO Global Geopark mit Zukunft. Modellregion für Kulturlandschaftspflege und ökosystembasierten Klimaschutz.** 4 S.

Geotopen auswirken. An diesen Status ist nicht zuletzt eine angemessene Berücksichtigung und Bewahrung der regionalen Kulturlandschaft und ihres Erlebniswerts gekoppelt ("Landschaft erleben" als mittlerweile über 15 Jahre, bislang erfolgreich gepflegtes "Motto" im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald).

Zudem hat die UNESCO bisher keine abschließende Position zu einem Windenergie-Ausbau in UNESCO Global Geoparks bezogen, die jedoch vor einem regionalplanerischen und stark raumbedeutsamen Wirken erst einmal abgewartet werden sollte (Vergleichsbeispiel: UNESCO Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen, siehe Ausführungen unten).

(b) Eine nachhaltige Raumentwicklung muss in der Odenwaldregion grundlegend auch die ökologischen Funktionen des Raums berücksichtigen, d.h. ermitteln und potenzielle neue Ziele mit diesen abwägen, bewerten und in "Einklang" zu bringen versuchen. Damit sind die raumordnerischen Bezüge zur Geobiodiversität und zum biogeographischen bzw. räumlich-funktionalen Zusammenhang in den Lebensräumen offenkundig⁷.

Diese Anforderung ergibt sich zudem aus dem EU-rechtlichen Arten- und Lebensraumschutz sowie aus der rechtlich höherrangigen Verpflichtung, die mit den Ausweisungen von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten sowie mit den gutachterlich für die betreffende Teilregion (Odenwald) bereits deutlich nachgewiesenen Vorkommen von Arten der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinien einhergeht.

Zur Frage der Abschichtung:

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Abschichtung der Prüfung von Schutzgütern und ihrer Wechselwirkungen, Langzeiteffekte und Kumulationen vor dem Hintergrund der genannten regionalplanerischen Anforderungen nicht akzeptabel ist.

Eine Überprüfung der regionalplanerischen Vorgehensweise im Kontext des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, hier § 14g UVPg, verdeutlicht die Defizite der Regionalplanung in Bezug auf die SUP-Richtlinie und zeigt zudem auf, dass für den Raum Odenwald auf Regionalplan-Ebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Rechtsregime der FFH-RL bzw. der Vogelschutz-RL) gefordert werden muss, um unionsrechtliche höherrangige Bewertungsmaßstäbe auf der raumordnerischen Ebene sorgsam abzuwägen.

Die Schutzanforderungen der Natura-2000-Kulisse - auch außerhalb festgelegter Schutzgebiete - kann bereits auf der Ebene erforderlich werden, keineswegs erst ausschließlich auf der Vorhabensebene:

"Die Vorschriften zum Schutz des europäischen ökologischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ stellen eine besondere Hürde im Rahmen der Planung und Zulassung ... dar. § 34 BNatSchG formuliert strenge Schutzanforderungen für Pläne oder Vorhaben, die ein FFH- oder Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können. ... Die europäischen und deutschen Gerichte stellen besondere Anforderungen an diese Prüfungen und verlangen die Berücksichtigung des besten wissenschaftlichen Kenntnisstandes."⁸

Zur Frage einer Fehlplanung des Regionalplanentwurfs:

Dabei geht es nicht zuletzt um die Frage der Vollziehbarkeit regionalplanerischer Gebietsfestlegungen. Der Umweltbericht zeigt mit einem darin formulierten Anspruch des Teilplans Erneuerbare Energie einen grundlegenden Gedanken auf, denn auf

⁷ vgl. § 1 ROG

⁸ <http://www.boschpartner.de/arbeitsbereiche/umweltfolgenabschaetzung/natura-2000/>

S. 24 heißt es im UB wie folgt:

"In den "Vorranggebiete (sic) zur Nutzung der Windenergie" hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Es muss also abschließend geklärt sein, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen kann."⁹

Diese Durchsetzbarkeit der Windenergie ist für sämtliche im Odenwald regionalplanerisch vorgeschlagenen Vorranggebiete aufgrund der oben genannten widerstreitenden Anforderungen und Funktionen jedoch keineswegs gesichert. Eine Durchsetzbarkeit muss sogar als unwahrscheinlich gelten, weil 1. die Anforderungen durch den UNESCO Global Geopark, Stätten des geologischen Erbes verbindlich zu schützen, und 2. die Anforderungen durch FFH- und Vogelschutz-Richtlinien im Rahmen der Regionalplanung nicht annähernd ausreichend geprüft und ausräumbar sind.

Demnach würde eine regionalplanerische Abschichtung - wenn auch keineswegs mit der SUP-Richtlinie zu rechtfertigen - unter Umständen zu einer Konfliktverlagerung auf die Ebene nachfolgender Prüfverfahren führen; damit wäre jedoch exakt der im Umweltbericht festgelegte Anspruch auf abschließende Klärung innerhalb der Regionalplanung, dass sich die Windenergie in ausgewiesenen Vorranggebieten in der Realität eben auch wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit durchsetzen lassen müsse, keineswegs gesichert. Die Argumentation des Umweltberichts ist dadurch im Kontext der Regionalplanung nicht kohärent.

Da sowohl die Artenschutz- und Lebensraumschutz-unionsrechtlichen Konflikte als auch die bislang nicht ausgeräumten Unwägbarkeiten, die sich aus dem UNESCO-Status ergeben, an allen regionalplanerisch vorgeschlagenen Standorten im Raum Odenwald und seiner direkten Nachbargebieten nach ausgiebiger Kenntnisnahme unsererseits als sehr hoch gewertet werden müssen und zudem auf mehrfachen Ebenen Klagebereitschaft besteht, kann von einer Vollziehbarkeit der Regionalplanung auf Grundlage der ausgewählten Vorranggebiete keine Rede sein.

Zwischenfazit:

Demnach ist offensichtlich, dass für diesen Teilraum eine Abschichtung der Konflikte, ohne sie auf der Ebene der Regionalplanung ausreichend zu prüfen, der planungsträgereigenen Position im Umweltbericht widersprechen würde. Die überwiegende Anzahl der Vorranggebiete für die Windenergie sind in diesem regionalen Teilraum schwer bis nicht realisierbar bzw. nicht durchsetzbar, entweder weil sie genau betrachtet - auf der Grundlage umfassender Fachgutachten, die längst vorliegen - artenschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig sind oder weil bei nicht gerichtssicheren Genehmigungen wiederum durch Klagen ein schon jetzt absehbar hohes Risiko besteht, dass im Instanzenzug ein Rückbau auf der Grundlage fehlerhafter Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen oder nicht korrekt angeordneter kompensatorischer Maßnahmen erforderlich wird.

Diese mit hoher Signifikanz prognostizierbare Nichtvollziehbarkeit der Regionalplanung macht deutlich, wie wichtig eine bereits weitgehend konkretisierte Strategische Umweltprüfung (SUP) auf der Ebene der vorliegenden Regionalplanung ist. Nur so kann vor dem Hintergrund der in diesem Teilraum zu erwartenden und i.W. bereits bekannten Umweltauswirkungen eine erhöhte Planungssicherheit erfolgen bzw. können fehlerhafte Planungen vermieden werden, nicht zuletzt um den eigenen Ansprüchen im Umweltbericht

⁹ Umweltbericht, S. 24

zu entsprechen. Zudem können nur so Transparenz und Akzeptanz - auf allen Seiten des konflikträchtigen Handlungsfeldes Windenergie-Ausbau - optimiert werden.

Für die Bewertung im Kontext der SUP-Richtlinie sowie des Prüfprofils nach § 14g UVPG (Umweltbericht) wurde unserer Auffassung nach die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und umweltrechtlichen Konflikte durch regionale Windenergie-Planungen im Raum Odenwald unzulässig unterschätzt. So wurden insbesondere auch unvorhergesehene negative Auswirkungen nicht ausreichend ermittelt und bewertet¹⁰, wie aus den nachfolgenden umwelt- und naturschutzfachlichen Darlegungen hervorgeht, die allesamt signifikante Defizite aufzeigen.

SUP-Richtlinie im Überblick:

Bei der SUP-Richtlinie¹¹ geht es um folgende zu beachtende Schutzgüter und Auswirkungen:

- Schutzgut Bevölkerung
 - Schutzgut Gesundheit
 - Schutzgut Biologische Vielfalt – Fauna und Flora
 - Schutzgut Boden
 - Schutzgut Wasser
 - Schutzgut Luft
 - Schutzgut Klima
 - Schutzgut Sach- und Kulturwerte
 - Schutzgut Landschaft
-
- sekundäre, synergetische und kumulative Auswirkungen
 - kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen
 - Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern

§ 14g UVPG im Überblick:

Der Umweltbericht¹², wie er auf der Ebene der Regionalplanung vorzulegen ist, orientiert sich an § 14g UVPG. Im Rahmen eines Prüfprofils nach § 14g kann der Regionalplan methodisch dahingehend verifiziert oder falsifiziert werden, ob er sich ausreichend mit den Erfordernissen, die durch die SUP-Richtlinie zu berücksichtigen sind, auseinandersetzt. - Auszug § 14g UVPG:

(1) Die zuständige Behörde erstellt frühzeitig einen Umweltbericht. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 muss nach Maßgabe des § 14f folgende Angaben enthalten:

1.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,

¹⁰ vgl. Marie HANUSCH, 2009, SUP-Monitoring in der Regionalplanung, S. 39

¹¹ RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vgl. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:197:0030:0037:DE:PDF>;

http://www.strategischeumweltpruefung.at/ms/strategischeumweltpruefung/sup_grundlagen/sup_gesetze/sup_eu/

¹² Auszug aus: https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/_14g.html

2. Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden,
3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms,
4. Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 beziehen,
5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2,
6. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde,
9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14m.

Die Angaben nach Satz 1 sollen entsprechend der Art des Plans oder Programms Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffen werden können. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach diesem Absatz ist dem Umweltbericht beizufügen.

(3) Die zuständige Behörde bewertet vorläufig im Umweltbericht die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

(4) Angaben, die der zuständigen Behörde aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten vorliegen, können in den Umweltbericht aufgenommen werden, wenn sie für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind.

3. Schutzgut Fauna - Biologische Vielfalt - FFH- und Vogelschutz-Gebiete

Der Untersuchungsraum der vorliegenden Stellungnahme mit den oben genannten Vorranggebieten umfasst ein Gesamtökosystem, dem nachgewiesenermaßen eine große Bedeutung für Habitats und Biodiversität beizumessen ist. Dies zeigt sich einerseits durch verschiedene nationale und europäische Schutzgebietskulissen wie etwa den Naturpark-Status sowie für den EU-rechtlichen Habitat- und Artenschutz besonders relevante FFH- und Vogelschutzgebiete. Eine artenschutz- und habitatschutzfachliche Untersuchung zeigt allerdings, dass gerade die EU-Schutzgebiete für dieses hochwertige Gesamtökosystem zu klein bemessen und zu fragmentarisch angeordnet sind, insbesondere vor dem EU-rechtlichen Anspruch an die Bundesrepublik zur Ausweisung vermehrter Flächen im Schutzprogramm Natura 2000.

Die o.a. Vorranggebiete liegen in den Naturräumen des Sandstein-Odenwaldes und des Kristallinen Odenwaldes ("Vorderer Odenwald") sowie seinen Randgebieten bis zur Bergstraße und zum Messeler sowie Reinheimer Hügelland.

Bereits in zahlreichen Gutachten - überwiegend im Auftrag von Bürgerinitiativen oder Naturschutzvereinen - wurden die Artenschutzrecht-Konflikte in diesem Untersuchungsgebiet nachgewiesen, ergänzende Gutachten sind aktuell für die Brutsaison 2017 in Bearbeitung. Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme erscheint es daher nicht zielführend, die einzelnen Vorranggebiete im Kontext der Biodiversität und des Artenschutzrechts nur lokal zu fokussieren. Vielmehr gehört jedes einzelne dieser vorgeschlagenen Vorranggebiete zu einem Gesamtökosystem, in dem neben den national geschützten Arten eine Vielzahl von "windkraftrelevanten" Anhang-I-Arten der Vogelschutz-Richtlinie sowie FFH-Arten der EU ihre Aktionsräume einnehmen. Stellvertretend seien hier folgende Artenvorkommen für das betreffende Gesamtökosystem aufgeführt: Schwarzstörche, zahlreiche Greifvögel wie Rot- und Schwarzmilan, Wander- und Baumfalke, Wespenbussard u.v.m., Eulen (Uhu, Raufußkauz usw.), Spechte (Schwarzspecht usw.), unter den FFH-Arten zudem eine reichhaltige Fledermaus-Fauna mit oftmals um die 15 Arten sowie Haselmaus und Gelbbauchunke, bis hin zum Eurasischen Luchs und zur Europäischen Wildkatze, für die es im betreffenden Naturraum ebenfalls Nachweise gibt. Im Übrigen erscheint auch der Biotopverbund im Kontext des aktuellen Entwurfs der Regionalplanung ungenügend berücksichtigt.

Klassifizierend lässt sich die Geobiodiversität des Untersuchungsraums in zwei biogeographische Teilräume einordnen, die jedoch wiederum stark miteinander verzahnt sind und wechselseitige Impulse für die Einnahme von Brut- und Nahrungshabitats geben:

(a) Im überwiegend bewaldeten Sandstein-Odenwald mit seiner naturräumlich charakteristischen Anordnung von großteils Nord-Süd-ausgerichteten, tief eingeschnittenen Bachtälern, die parallel zu Höhenzügen mit über 500 m ü. NN verlaufen, sind hervorragende Brut- und Nahrungshabitats unter anderem für den Schwarzstorch angelegt. Auch Wespenbussard, Rotmilan und viele andere Greifvögel nutzen diese Wald-Offenland-Komplexe, ebenso wie die genannten FFH-Arten. Zu dieser Kategorie gehört der naturräumliche Komplex mit Vorranggebieten auf den Gemarkungen Wald-Michelbach, Grasellenbach und Fürth, Mossautal, Beerfelden und Hesseneck, Hirschhorn und Neckarsteinach u.a. Vorranggebiete wie Flockenbusch (Auf der Höhe), oder auch Stillfüssel, Kahlberg, Greiner Eck gehören also zu dieser Kategorie. Die Artenschutzkonflikte wurden in der Planungs- und Genehmigungspraxis aus unserer Sicht deutlich unterschätzt, weshalb bereits auf mehreren Ebenen Klagen anhängig sind.

(b) Weiter nordwärts im Kristallinen Odenwald bis hin zu den Messeler und Reinheimer Hügellandschaften im Randbereich des nördlichen Odenwaldes sind zunehmend Offenland-spezialisierte Arten wie der Rotmilan verbreitet, die gleichwohl die partiellen Waldkomplexe als Brutreviere nutzen und von dort großräumige Jagdrunden fliegen. Hierzu gehören

vermehrt die nordwestlichen Bereiche des Untersuchungsgebiet im Kristallinen Odenwald auf den Gemarkungen Fürth, Lindenfels usw., sowie die vorgeschlagenen Vorranggebiete in den Hügelländern, etwa am Silberberg bei Ober-Ramstadt, der Teil eines Funktionsraums für mindestens etwa drei Rotmilan-Bruthabitate darstellt.

Bei den hier betroffenen Anhang-I-Arten der Vogelschutz-Richtlinie geht es somit einerseits um Bruthabitate und Horste, für die auf Grundlage der Abstandsempfehlungen der LAG der Vogelschutzwarten bestimmte Mindestabstände strikt zu fordern sind. Andererseits geht es um die Raumnutzung der betroffenen, hier insbesondere EU-rechtlich geschützten Arten, um deren Funktions- bzw. Aktionsräume. Die Dynamik der Raumnutzung führt auf Grundlage der Prüfprofile, die sich aus der SUP-Richtlinie bereits für die Regionalplanung ergeben, zwangsläufig zu einer Überlagerung der "home ranges", die sich bereits aus der starken Anzahl der hier vorkommenden Anhang-I-Arten einstellen muss. Gerade auf der Ebene der Raumordnung muss in einem solchen Fall, um mit dem Vorrang der unionsrechtlichen Ansprüche konform zu bleiben, das Gesamtökosystem berücksichtigt werden, denn "Lücken" zwischen einzelnen Funktionsräumen der Anhang-I-Arten kann es fachlich genau betrachtet nicht geben.

In diesem Sinne sind hinsichtlich des Vorkommens der zahlreichen EU-geschützten Vogelarten - sowie der FFH-Arten - die kumulativen Effekte und Wechselwirkungen, die sich aus einer Vielzahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ergeben würden, stringent zu beachten.

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete der EU

Eine Untersuchung der Vogelschutz- und FFH-Gebiete im Untersuchungsgebiet zeigt, dass im Raum Odenwald ein Mosaik aus verschiedenen, teils allzu klein bemessenen FFH-Gebietskulissen sowie aus schon extrem klein abgegrenzten Vogelschutz-Gebieten vorherrscht. Dieses Gebietsmosaik kann keineswegs mit den Ansprüchen des EU-Habitat- und Artenschutzrechts übereinstimmen. Sowohl FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten als auch Anhang-I-Arten der Vogelschutz-Richtlinie sind im Naturraum Odenwald völlig unzureichend unter Schutz gestellt, im signifikanten Gegensatz zum tatsächlichen Vorkommen dieser Lebensgemeinschaften.

Bei der Ausweisung der Vogelschutz-Gebiete wurden chronologisch betrachtet zunächst Important Bird Areas (IBA) dargestellt; hierzu gehörte die IBA Südlicher Sandstein Odenwald. Was schließlich formell davon übrig blieb, war ein sehr kleines Vogelschutzgebiet im östlichen Bereich dieser IBA, das VSG 6420-450 Südlicher Odenwald südlich von Erbach, das die Sensbacher Höhe und einen nach Osten hin bis an die badische Grenze reichendes Gebiet umfasst. Aktuell zählt bereits das im badischen Odenwald anschließende Gebiet als "faktisches Vogelschutzgebiet" zum Schutz des Schwarzstorchs. Auch westlich und nordwestlich des VSG 6420-450 muss - gerade wenn man die lokale Schwarzstorch-Population in der Region Odenwald betrachtet - der Status eines faktischen Vogelschutzgebiets anschließen.

Zweifellos betrifft die viel zu kleine Vogelschutzgebiet-Dimensionierung aber auch das VSG 6119-401 Untere Gesprenzaue im Reinheimer Hügelland, einem Randbereich des nördlichen Odenwaldes, wo unter anderem bei Ober-Ramstadt mit dem Silberberg ein Vorranggebiet ausgewiesen werden soll, sowie das kleine VSG 6519-450 Unteres Neckartal bei Hirschhorn sowie einige weitere äußerst klein bemessene bzw. nur punktuell ausgewiesene Vogelschutzgebiete, beispielsweise westlich von Lindenfels sowie ein VSG an der Bergstraße.

Faktisches Vogelschutzgebiet

Der Status eines "faktischen Vogelschutzgebiets" ergibt sich unter verschiedenen Gesichtspunkten, die bereits in einer gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. (NI) und der Initiative Hoher Odenwald e.V. (IHO) zum BImSchG-Verfahren am Kahlberg wie folgt aufgeführt wurden:

"... Zumal Deutschland bereits von der EU-Kommission gerügt wurde, dass zu wenige Schutzgebiete im Natur-2000-Schutzprogramm ausgewiesen wurden, fordern wir, dass FFH-Arten und Anhang-I-Arten der Vogelschutz-Richtlinie gerade auch im Rahmen baulicher Eingriffe EU-artenschutzrechtlich angemessen und ausreichend berücksichtigt werden.

Da das südhessische Gebiet westlich des formell ausgewiesenen, aber ornithologisch deutlich zu klein gefassten Vogelschutzgebiets 6420-450 Südlicher Odenwald unter mehrfachen Kriterien als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen ist (Vorkommen von Eulen, Spechten, Schwarzstörchen, verschiedenen Greifvögeln u.v.m.), schließen wir uns hiermit vollumfänglich dem Antrag der Bürgerinitiative Greiner Eck e.V. an, der bereits am 22.12.2015 gestellt und dem Regierungspräsidium Darmstadt, V 53,2 Naturschutz (Schutzgebiete und biologische Vielfalt) zugesendet wurde, unter dem Titel „Antrag im Rahmen der aktuellen Natura 2000-Verordnung auf Überführung des „Faktischen Vogelschutzgebietes“ im Westteil des IBA-Gebietes „Südlicher Sandstein-Odenwald“ in ein reguläres Vogelschutzgebiet, welches das Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald“ im Westen erweitert“.

Wir fordern das Regierungspräsidium auf, diesen fachlich bereits als gegeben anzusehenden Status durch neutrale Umweltjuristen zeitnah und noch vor jeglichen weiteren Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen in der betroffenen Region prüfen zu lassen, zumal es hierdurch zu modifizierten Prüfbedingungen kommt, und uns die Ergebnisse in einer zeitnahen Rückantwort zugänglich zu machen. Sollten noch vor Prüfung des Antrags weitere Genehmigungen in der betroffenen Region erfolgen, bewerten wir diese als artenschutzrechtlich fehlerhaft an. – Wir weisen darauf hin, dass der Status eines faktischen Vogelschutzgebiets mit einem absoluten Verschlechterungsverbot der betroffenen Gesamtsysteme einhergeht. Artenlisten und Gebietsvorschläge reichen wir Ihnen nach Anfrage gerne nach. ..."

Diese Ausführungen in der Stellungnahme der NI und der IHO treffen aufgrund der oben ausgeführten Erfordernisse im Kontext der SUP-Richtlinie sowie aufgrund des Anspruchs der Vollziehbarkeit der Regionalplanung vollumfänglich auch für die Ebene des Regionalplans Südhessen zu. Schon wegen des Verschlechterungsverbots, das mit dem Status eines "faktischen Vogelschutzgebiets" einhergeht, bestehen sehr weitgehende Zweifel an einer Umsetzbarkeit der in der Regionalplanung für den Naturraum Odenwald entworfenen Darstellung von Vorranggebieten.

Die Gesichtspunkte für zu klein bemessene Vogelschutzgebiete im Odenwald sind auf Basis der vorliegenden Untersuchung und Stellungnahme wie folgt einzugrenzen:

- Die Abgrenzungen der sehr kleinen Odenwälder VSG sind nicht nach ornithologisch-fachlichen Aspekten erfolgt.
- Die in den Vogelschutzgebieten "Zielarten" kommen in erheblichem Maße auch außerhalb der beiden sehr kleinen VSG vor.
- Viele der in den beiden VSG geschützten Anhang-I-Arten benötigen allein unter dem Aspekt der Verhaltensökologie mit ihrer spezifischen sowie den räumlich-funktionalen Wechselwirkungen einen weitaus größeren Schutzbereich, um dem EU-artenschutzrechtlichen Anspruch auch nur annähernd gerecht zu werden.

- Durch die Missstände bei der Ausweisung und Abgrenzung der viel zu klein dimensionierten Vogelschutzgebiete sind Verschlechterungen für den Erhaltungszustand der mit den VSG-Gebietskulissen zu schützenden Arten klar gegeben.

Diese Aspekte zeigen sich unter anderem am Beispiel der lokalen Schwarzstorch-Population im Odenwald: Der Thermiksegler Schwarzstorch legt allein für die Nahrungsflüge ohne Weiteres Flugstrecken von über zehn, nicht selten bis zwanzig Kilometer zurück. Die Gefährdung und die Mortalitätsrate für Schwarzstörche durch den Ausbau der Windenergie stehen unter anderem unter den Kriterien, die das Bundesamt für Naturschutz vertritt, entgegen manchmal anders lautender Äußerungen aus Windenergie-lobbyistischen Kreisen keineswegs in Frage¹³. - Nun ist der Schwarzstorch aber in den regionalen, viel zu klein bemessenen Vogelschutzgebieten, hier konkret in dem VSG 6119-401 im Norden und dem VSG 6420-450 im Südosten des Odenwaldes, eine der "Zielarten" dieser Gebietskulissen. Artspezifisch nutzt der Schwarzstorch jedoch allenfalls zu einem biogeographisch sehr geringen Anteil die beiden real ausgewiesenen Gebietskulissen, stattdessen liegen signifikante Belege für den Schwarzstorch im gesamten Odenwald vor. Besonders die relativ ungestörten und dichten Waldflächen im südlichen Odenwald dienen nachgewiesenermaßen vielfach als Bruthabitate, während die großteils als FFH-Fließgewässer ausgewiesenen Bachläufe als essenzielle Nahrungshabitate genutzt werden.

Aus diesem räumlich-funktionalen Zusammenhang ergeben sich - vor dem Hintergrund der Oberflächengestalt des Odenwaldes - zwangsläufig starke Überflugsaktivitäten. Diese unvermeidlichen, weil der artspezifischen Verhaltensökologie immanenten Raumnutzung führen zu erhöhter Mortalität sowohl in Bezug auf Kollisionen als auch in Bezug auf funktionale Störungen und Verschlechterungen. Da die in den beiden sehr kleinen VSG geschützten Schwarzstörche allerdings nicht einmal ansatzweise durch diese kleinstdimensionierten Schutzkulissen einen realen Schutz erfahren können, muss auf der EU-rechtlichen Ebene der Tatbestand einer Verschlechterung des Erhaltungszustands geschützter Arten im Kontext der Vogelschutzgebiete und natürlich vor dem Hintergrund der Vogelschutz-Richtlinie angenommen werden.

Diesen EU-artenschutzrechtlichen Anforderungen an den Schutz von Anhang-I-Vogelarten wird die Regionalplanung in der jetzigen Entwurfform nicht einmal ansatzweise gerecht. Sie widerspricht zudem den Erfordernissen eines als "faktisches Vogelschutzgebiet" zu führenden Areals, das zudem großteils im ursprünglichen Sinne des Natura-2000-Schutzprogramms der EU als Important Bird Area (IBA) definiert ist. - Durch die Notwendigkeit einer Ausrichtung der Regionalplanung an der SUP-Richtlinie der EU ist ein derartiges Ignorieren des EU-rechtlichen Hintergrundes aus der Ebene der Regionalplan unzulässig und nicht hinnehmbar.

Diese Ausführungen wurden hier bislang am Fallbeispiel Schwarzstorch als einer der Zielarten in den beiden extrem eng bemessenen VSG im Odenwald fraglos betreffen diese fachlich-ornithologischen Defizite auch zahlreiche andere "Zielarten" in den viel zu klein bemessenen VSG im Raum Odenwald.

Die Anhang-I-Arten, die in den Gebietskulissen geschützt werden müssen und für die eine Verschlechterung auszuschließen ist, sind in den diversen Geoinformationsportalen bzw. Natura-2000-Steckbriefen nachzulesen, hier eine Auswahl der "Zielarten":

¹³ BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2015): Übergeordnete Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 2. Fassung https://www.bfn.de/0306_eingriffsregelung-literatur.html - siehe auch HAHN, M. (2016.): **Schwarzstörche im Eiterbachtal-Stillfüßel-Ökosystem**. Gutachterliche Stellungnahme zum aktuellen Sachstand im Kontext des Vorhabens „Windpark Stillfüßel“ mit einer fachlichen Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und der räumlich-funktionalen Zusammenhänge. Im Auftrag der Bürgerinitiative Gegenwind Siedelsbrunn, Bürgerinitiative Gegenwind Ulfenbachtal, Verein Naturschutz und Gesundheit Südlicher Odenwald e.V. 31 S. (unveröffentlicht)

Aegolius funereus, Alcedo atthis, Anthus campestris, Ardea purpurea, Botaurus stellaris, Branta leucopsis, Chlidonias niger, Ciconia ciconia, Ciconia nigra, Circus aeruginosus, Circus cyaneus, Circus pygargus, Crex crex, Dendrocopos medius, Dryocopus martius, Egretta alba, Egretta garzetta, Falco columbarius, Falco peregrinus, Glaucidium passerinum, Grus grus, Ixobrychus minutus, Lanius collurio, Larus minutus, Luscinia svecica svecica, Milvus migrans, Milvus milvus, Nycticorax nycticorax, Pandion haliaetus, Pernis apivorus, Philomachus pugnax, Pernis apivorus, Picus canus, Pluvialis apricaria, Porzana porzana, Sterna hirundo, Tringa glareola u.a.

Hinzu kommen die in den Gebietssteckbriefen aufgeführten Zugvögel. In diesem Kontext ist auf mehrere Gutachten hinzuweisen, die den Odenwald mit seiner erheblichen Bedeutung als Teilraum eines Breitfrontzugs hervorhebt; so konnte etwa ROHDE einen signifikanten Greifvogelzug untersuchen, an dem die Region Odenwald maßgeblichen Anteil hat¹⁴.

Zu den in den VSG geschützten Anhang-I-Arten gehören zahlreiche Greifvögel wie der Rotmilan oder der Wespenbussard, die natürlich ebenfalls erheblich größere Funktions- und Aktionsräume nutzen müssen als im Rahmen viel zu eng bemessenen VSG-Schutzkulissen ausgewiesen wurde. Am Fallbeispiel Rotmilan zeigt sich, dass diese EU-rechtlich geschützte Art sowohl in den mit Offenland-Bereichen verzahnten Waldgebieten des südlichen Odenwaldes signifikant Wald- und Nahrungshabitate nutzt als auch in den weitgehend offenen naturnahen Kulturlandschaften weiter im nördlichen Areal des Odenwaldes hervorragende biogeographische Ausstattungen finden und nutzen, wie sich etwa an der starken Häufung unter anderem im Reinheimer Hügelland zeigt. Da hier beispielsweise neben dem Schwarzstorch und etlichen anderen Anhang-I-Arten der Vogelschutz-Richtlinie eben auch der Rotmilan im VSG Untere Gersprenzaue geschützt ist, stellt sich die Frage nach dem Status eines "faktischen Vogelschutzgebiets" selbstverständlich auch in Bezug auf diesen und andere Greifvögel.

Wenn der Rotmilan etwa am Fallbeispiel Silberberg bei Ober-Ramstadt - als Vorranggebiet im regionalplanerischen Entwurf und bereits allzu weit in der BImSchG-Verfahrensplanung fortgeschritten - als Anteil eines Funktionsraums für zahlreiche Rotmilan-Revierpaare bzw. Brutpaare anzusehen ist, so wird bereits die regionalplanerische Ebene auf Basis der Ansprüche der SUP-Richtlinie diesem realen Vorkommen nicht gerecht.

Es zeigt sich auch hier, dass mit einem hinreichenden EU-artenschutzrechtlichen Verständnis streng genommen der Odenwald als Gesamtkomplex in den Status eines EU-Vogelschutzgebiets übernommen werden muss, um dem starken Vorkommen zahlreicher Anhang-I-Arten gerecht zu werden und die offenkundigen Fehler bei der immens fragmentarischen "mosaikartigen" Ausweisung von VSG-Schutzkulissen heilen zu können. Dieser Aspekt wird auf der Ebene der Regionalplanung nicht annähernd in einem erforderlichen Maße berücksichtigt.

Ganz ähnliche Defizite sind für die ebenfalls sehr lückenhaft ausgewiesenen FFH-Gebiete anzuführen. In diesem Teil des Natura-2000-Schutzprogramms der EU muss es um ausreichenden Schutz sowohl der FFH-Lebensraumtypen als auch der FFH-Arten gehen, welcher im Odenwald allzu stark unterrepräsentiert erscheint. Eine erhebliche Verschlechterung, die weit in die Schutzerfordernisse der FFH-Richtlinie hineingreift, ist nun mit einem Windenergie-Ausbau in diesem Naturraum zu erwarten. Der Verschlechterungsstatbestand greift, wie auch bei der Vogelschutz-Richtlinie und den viel zu klein bemessenen Vogelschutzgebieten, auch von außen in die Schutzgebietskulissen hinein.

¹⁴ ROHDE, C. (2015): Die "Sensbacher Höhe" (Odenwaldkreis) - ein bemerkenswerter Hotspot für den Greifvogelzug in Hessen. Auftraggeber: Verein Naturschutz und Gesundheit Südlicher Odenwald e.V.

Die Ebene der Natura-2000-Verträglichkeit bleibt bei der vorliegenden Regionalplanung im Kontext der SUP-Richtlinie zu wenig berücksichtigt. Es wurde nicht ausreichend detailliert untersucht, um eine erhebliche Beeinträchtigung ausschließen zu können; vielmehr weisen die im Rahmen dieser Stellungnahme und Untersuchung aufgezeigten Natura-2000-Konflikte bereits darauf hin, dass eine erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gegeben ist, die zur Unzulässigkeit der regionalplanerischen Festlegungen führen können (vgl. Umweltbericht, S. 22).

Kritischer "Check" des Schutzguts Tiere mit einem Prüfprofil nach § 14 g UVPG

Im Rahmen eines Prüfprofils auf der Grundlage von § 14 g UVPG sind wesentliche Versäumnisse bei der bisherigen Regionalplanung wie folgt anzuführen:

- Bei der Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans sind in Bezug auf die EU-artenschutz- und habitatschutzrechtlichen Ansprüche in der Region erhebliche Defizite zu verzeichnen, die bei Umsetzung der Planung mit signifikanten Verschlechterungstatbeständen einher gehen müssen. Es geht nicht aus dem Umweltbericht hervor, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden.

- Bei der Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms wird die grundlegend wichtige Entwicklung der lokalen Populationen verschiedener Anhang-I-Arten nicht angemessen untersucht - als Beispiel seien der Schwarzstorch und der Rotmilan genannt, neben weiteren Arten, auch "Zielarten" der VSG-Kulissen. Es muss dabei auch die aktuell zu verzeichnende und prognostizierbare Entwicklung der Populationen bei Nichtdurchführung des Plans dargestellt werden, die sich sowohl am realen Vorkommen der betroffenen Arten als auch an der maßgeblichen biogeographischen Ausstattung des Gesamtökosystems orientieren muss. Auch hier sind erhebliche Defizite im Kontext der SUP-Richtlinie zu verzeichnen.

- Die Umweltprobleme, die sich unter anderem auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 beziehen, werden nicht ausreichend dargestellt, beispielsweise in Bezug auf das Verschlechterungsverbot des Natura-2000-Schutzprogramms. Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nicht annähernd in ihrem gesamten Kontext erfasst.

- Es gibt offenkundig in nicht hinnehmbaren Maße fehlende Kenntnisse auf der Ebene der Regionalplanung beispielsweise zur lokalen Schwarzstorch-Population der Region Odenwald, ebenso zu anderen Anhang-I-Arten und national streng geschützten Arten. Dies fällt umso mehr ins Gewicht, weil Angaben, die aus anderen Verfahren vorliegen, in den Umweltbericht aufzunehmen sind, wenn sie für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind. Viele Gutachten und Stellungnahmen wurden nicht zuletzt durch Vereine, Verbände und auch Bürgerinitiativen mittlerweile sehr profund erarbeitet und in verschiedene Verfahren eingespeist. Offenkundig wurde diese Datenlage nicht auf die regionalplanerische Ebene übertragen, wodurch sich erhebliche Verstöße gegen die Ansprüche der SUP-Richtlinie ergeben müssen.

- In diesem Kontext fehlen auch Alternativenprüfungen, die nicht zuletzt Alternativen einer "Energiewende" zu untersuchen haben, wenn etwa ein Windenergieausbau in einer Region wie dem Odenwald in nicht hinnehmbaren Maße gegen EU-habitat- und artenschutzrechtliche Grundlagen verstößt.

- Die zuständige Behörde bewertet vorläufig im Umweltbericht die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Es fehlt in diesem Kontext eine Risikofolgen- bzw. Umweltfolgenabschätzung zu den oben ausgeführten Umwelt- und Naturschutz- sowie insbesondere Habitat- und Artenschutzbelangen. Auf der regionalplanerischen Ebene fehlt des Weiteren eine Darstellung von Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern oder so weit wie möglich auszugleichen wären.

Kumulationen, Prognosen und Wechselwirkungen nach SUP-Richtlinie

Des Weiteren sieht die SUP-Richtlinie vor, sekundäre, synergetische und kumulative Auswirkungen, kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen (Prognostizierungen) sowie Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Nach einem aktuellen Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs müssen die Umweltauswirkungen in einem Sachverhalt auf eine Laufzeit von Windenergieanlagen prognostiziert werden. Dies hat nach SUP-Richtlinie auch auf dieser Planungsebene zu erfolgen.

Zudem sind die Kumulationen aufgrund zahlreicher Vorranggebiete in einem Gesamtsystem wie dem Odenwald zu ermitteln und zu bewerten, was gerade aufgrund der großen Funktionsräume von Anhang-I-Arten wie dem Schwarzstorch oder dem Rotmilan usw. und vor dem Hintergrund des regionalen räumlich-funktionalen Zusammenhangs zu beurteilen ist.

Schließlich müssen die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern betrachtet werden. Hierbei spielt nicht zuletzt die Wechselbeziehung zwischen der industriellen Überformung einer bislang im Wesentlichen naturnahen Landschaft und der Beeinträchtigung für die Geobiodiversität eine herausragende Rolle, die auf der regionalplanerischen Ebene nicht angemessen berücksichtigt wird.

Unter dem Begriff Wechselwirkungen verbirgt sich - mit ausreichendem Fachverständnis für geoökologische Prozesse - letztlich das Prinzip der negativen und positiven Rückkopplungen, die sich durch bestimmte Eingriffe "aufschaukeln" können. Im Sinne der SUP-Richtlinie muss daher ein tiefes geoökologisches Knowhow vorausgesetzt werden, um Kumulationen, Prognosen und Wechselwirkungen durch erhebliche raumplanerische Eingriffe in ein Gesamtsystem, wie sie mit einem derart intensiven Windenergieausbau an einer Vielzahl von Vorranggebieten einhergehen müssen, ausreichend abschätzen zu können. Diesen wissenschaftlichen Anspruch, der für eine angemessene Umwelt- und Risikofolgenabschätzung unabdingbar ist, erfüllt die hier vorgelegte Regionalplanung keineswegs; sie wird somit der SUP-Richtlinie in einem EU-habitat- und artenschutzrechtlich hochwertigen Gebiet wie dem Odenwald nicht gerecht.

4. Schutzgut Wasser

Im Rahmen der Erfordernisse der SUP-Richtlinie und des UVPG wird zum Schutzgut Wasser regionalplanerisch nicht ausreichend - und in all seinen geoökologischen und nicht zuletzt auch EU-umweltrechtlichen Bezügen - ermittelt und abgewogen.

Dieses Defizit betrifft sowohl das Grund- und Trinkwasser insbesondere in den typischen Wasserschutzgebieten (WSG) des Buntsandstein-Odenwalds als auch die vielfach als FFH-Fließgewässer ausgewiesenen Bachläufe.

Grundsätzlich gehören zum Schutzgut Wasser, auf den Untersuchungsraum bezogen:

- Grundwasser- und Trinkwasserressourcen, hierzu zählen insbesondere die Wasserschutzgebiete (WSG)
- Oberflächengewässer, hierbei auch FFH-Fließgewässer, ggf. mit ihren Einzugsgebieten

Im Kontext der SUP-Richtlinie finden in der vorliegenden Regionalplanung keine hinreichende Abwägung der kumulativen sowie der mittel- bis langfristigen Auswirkungen zum Schutzgut Wasser statt. Auch eine Bewertung der Wechselbeziehungen zwischen dem Schutzgut Wasser - Grund-/Trinkwasser sowie Oberflächenwasser - und den anderen Schutzgütern - hier etwa Bevölkerung und Gesundheit sowie Biodiversität - ist nicht ersichtlich.

Hier wäre vielmehr im Mindesten mit Szenarien zu Rückkopplungen zu arbeiten, um beispielsweise aufzeigen zu können, wie sich etwa Kontaminationen von Trinkwasserressourcen unter dem Aspekt klimatischer Veränderungen auswirken können - mit möglicherweise zunehmenden Wetterextremen, die einerseits Trockenperioden, andererseits saisonal überdimensionierte Grundwasserneubildung mit hohen Risiken für die als WSG genutzten Grundwasserleiter. Genau solche Aspekte gehören doch gerade zu einer Regionalplanung, die der SUP-RL der EU verpflichtet ist und somit Umweltauswirkungen auch prognostizierend und kumulativ abzuwägen hat. Beim für die Teilregion des Südost-/Süd-Odenwaldes äußerst wichtigen Schutzgut Wasser findet dieser Abwägungsprozess erst gar nicht statt.

Auch fließt die Abwägung von Umweltauswirkungen in Bezug auf die Wasserressourcen nicht annähernd gemäß § 14g UVPG in die Regionalplanung ein. Dies gilt in Bezug auf das Schutzgut Wasser besonders für Satz 2 mit den Absätzen 3., 4., 5., 6. sowie 8. und 9. nach §14g UVPG. Im Sinne der Umweltvorsorge nach § 14g Satz 3. erfolgt ebenfalls keine nachvollziehbare Risiko- und Umweltfolgenabschätzung weder zum Grund- und Trinkwasser noch zu den Fließgewässern und ihren Einzugsgebieten. - Dadurch wird im Umweltbericht kein vernünftiges wasserwirtschaftlich, hydrogeologisch und landschaftsökologisch belastbares Abwägungsprogramm ermöglicht. Die SUP-RL und die Darstellung im Umweltbericht gemäß § 14g UVPG wird vernachlässigt.

Ein Beispiel: Wenn es nach §14g Satz 2 Abs. 3 UVPG um eine Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms gehen muss, so bedeutet das für die nachhaltige Sicherung der Trinkwasserversorgung und der Grundwasserressourcen im Raum Odenwald doch mindestens eine Darstellung, wie sich die nachhaltige Sicherheit der Trinkwasserressourcen in den Wasserschutzgebieten mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter entwickeln könnte, wenn kein erhöhtes Risiko durch Rodung, Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in den bislang meist bewaldeten Wasserschutzgebieten erfolgen würde. Eine erhöhte Gefahr durch bauliche Maßnahmen oder Havarien usw. ist im Sinne der SUP-RL prognostizierend und kumulativ einzuschätzen, selbstverständlich in Bezug auf verschiedene Wirkfaktoren wie Hydrogeologie, klimatische Entwicklungen und vieles mehr.

Welche Bedeutung bekommen etwa die lokalen Trinkwasserressourcen der Region Buntsandstein-Odenwald, wenn im Zuge zunehmender Wetterextreme (Starkregen, Hochwasser, sommerliche Trockenphasen, winterliche Nitratausschwemmung usw.) und landwirtschaftlich bedingter Umweltfolgen weitere verfügbare Wasserressourcen immer mehr Nitratbelastung oder andere anthropogene Kontaminationen aufweisen?

Gerade solche kumulativen und mittel-/langfristig-prognostizierenden Risikofolgenabschätzungen müssen aber - dies ist Sinn und Zweck der SUP-Richtlinie - auf

der regionalen Planungsebene stattfinden, weil sie nicht lokal im Rahmen von Einzelgenehmigungen auf der bundesimmissionsschutzrechtlichen Verfahrensebene eingeschätzt werden können. - Die vorliegende Regionalplanung greift genau dort, wo ein ausgiebiges geoökologisches Umweltverständnis tatsächlich EU-rechtlich gefordert wäre, schon einmal beim Schutzgut Wasser viel zu kurz.

Auch wird auf der Regionalplan-Ebene das unionsrechtliche Verschlechterungsverbot der FFH-Fließgewässer stark vernachlässigt und eine Natura-2000-Verträglichkeit in Bezug auf das Schutzgut Wasser im Odenwald nicht einmal abgewogen. Im Übrigen spielt auch die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU im regionalplanerischen Konzept offenbar keine Rolle.

Diese Mängel auf der regionalplanerischen Ebene in Bezug auf die SUP-RL finden sich an sämtlichen Vorranggebieten, die eine Funktion als Wasserschutzgebiet ausüben. Ebenso treten die Abwägungsdefizite regelmäßig im Umfeld von Natura-2000-Kulissen und insbesondere in Bezug auf FFH-Fließgewässer mit ihren - auch im Stockwerk der Grundwasseraquifer - relevanten Einzugsgebieten auf.

EU-rechtliches Verschlechterungsverbot wird derweil keineswegs auf der regionalplanerischen Ebene reflektiert.

Bachläufe - FFH-Fließgewässer

Hiermit sind also im Prinzip ausnahmslos alle Vorranggebiete betroffen, für die einer dieser beiden vernachlässigten Bezugsrahmen zutrifft, entweder Trinkwasserschutz oder Wasserqualität der Bachläufe. In Bezug auf kumulative und mittel- bis langfristige Auswirkungen respektive Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist gemäß SUP-RL definitiv auch die gegenwärtige Wirksamkeit der FFH-Fließgewässer des Buntsandstein-Odenwaldes als Nahrungshabitat beispielsweise für die lokale Schwarzstorch-Population zu sehen, den mit einer Verschlechterung der Gewässergüte in den FFH-Bächen würde eine Entwertung als Nahrungshabitat einhergehen. Darüber hinaus aber ist die genannte Anhang-I-Art der Vogelschutz-RL der EU wiederum unmittelbar an die aktuell gegebene Qualität der Fließgewässer gebunden. Eine Abstufung der Gewässergüte hätte eine Verschlechterung auch für die Anhang-I-Art zur Folge.

Am Fallbeispiel des VRG mit dem Kahlberg im Kreis Bergstraße wird aber genau dieser Zusammenhang zwischen Umweltauswirkungen durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen mit erhöhtem Risiko, das Grundwasser zu kontaminieren, und FFH-Gewässer samt Einzugsgebiet deutlich, wie der folgende Abriss zeigt:

In den - dem Kahlberg unmittelbar benachbarten - FFH-Fließgewässern geht es habitatschutzfachlich um den Lebensraumtyp 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis*. Für diesen gilt es, die natürliche Fließgewässerdynamik zu erhalten und die Gewässer mit ihrem gesamten Wassereinzugsgebiet vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu bewahren. Der gesamte Fließgewässer-Komplex soll geschützt werden, nach Möglichkeit unter Einschluss großer Teile des Wassereinzugsgebietes.¹⁵

Da vom Kahlberg-Komplex ausgehend diverse Grundwasserströme und Schichtquellen – insbesondere auf Ton und auf Granit – austreten, die wiederum teils zu den FFH-Bachläufen als deren Vorfluter entwässern, gehört der Kahlberg selbst unmittelbar zum Wassereinzugsgebiet der beiden als FFH-Gebiete ausgewiesenen Fließgewässer-Abschnitte.

¹⁵ https://www.bfn.de/0316_typ3260.html

Damit ist zunächst einmal festzuhalten, dass auch die Landoberfläche (Boden, Oberflächenabfluss, Versickerung usw.), der Grundwasserleiter und die Schichtquellen bzw. Quellaustritte im Bereich des Kahlbergs zum FFH-Schutzstatus hinzu zu zählen sind (Einschluss großer Teile des Wassereinzugsgebietes) und somit schon deshalb keineswegs davon gesprochen werden kann, aufgrund des Abstands der Planungsfläche zu den FFH-Gebieten sei davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und der damit verbundenen Tierarten in den benachbarten FFH-Gebieten vorliegen.

Eine solche Auffassung widerspricht den hydrogeologischen und geoökologischen Wechselwirkungen und Responssystemen des Gesamtgebiets. Genau diese langfristig-prognostizierende, Kumulationen analysierende und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern abwägende Perspektive fordert jedoch die SUP-RL, die demnach am Fallbeispiel Kahlberg ebenso zu kurz kommt wie an sämtlichen anderen VRG, wo eine ähnliche Problematik durch erhöhtes Risiko einer Einsickerung wassergefährdender Stoffe im Zuge von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft bzw. als geoökologischer Anteil des Einzugsgebietes von FFH-Fließgewässern gegeben ist. Fraglos treffen dieselben, regionalplanerisch zu prüfenden Szenarien also auch für die VRG am Stillfüssel, am Flockenbusch und allen naturräumlich vergleichbaren projektierten VRG auf.

Zu fordern ist, dass daher, im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller vom Regionalplanentwurf im Odenwald betroffenen Natura-2000-Konflikte insbesondere mit den FFH-Fließgewässern und deren Einzugsgebieten zwecks Prüfbarkeit entsprechende geoökologische Gutachten einzufordern und mittels GIS-Bearbeitungen den kumulativen Wechseleffekt zu klären. - Darüber hinaus führt die Betroffenheit zahlreicher FFH-Fließgewässer und deren Einzugsgebiete zur Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Grundwasser - Trinkwasserressourcen - Wasserschutzgebiet

Darüber hinaus spielt am Fallbeispiel Silberberg bei Ober-Ramstadt, am Kahlberg, am Stillfüssel und Flockenbusch, am Greiner Eck oder an den Michelstädter/Vielbrunner VRG sowie an allen gleichermaßen betroffenen VRG mit Wasserschutzgebieten die Ausweisung bzw. Nutzung als Wasserschutzgebiet zur Sicherung der kommunalen (teils auch privaten) Trinkwasserversorgung eine zentrale Rolle im Rahmen des Schutzguts Wasser.

Grundsätzlich ist einzufordern, dass - an allen VRG mit Wasserschutzgebiets-Status - die Hydrogeologie in eine Abwägung und Bewertung gemäß SUP-RL auf der Regionalplan-Ebene zu prüfen ist, zumal diese im Wesentlichen eine ausgesprochen regionale Komponente hat. Alle Vorranggebiete im Südost-/Ost-Odenwald weisen aus der hydrogeologischen Perspektive eine erhöhte Grundwassergefährdung durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf; in den ausgewiesenen WSG wird dieses Risikopotenzial rechtswirksam und muss auch unter dem langfristig-prognostizierenden und kumulativen sowie die Wechselwirkung der Schutzgüter betreffenden Aspekt untersucht werden, wie oben bereits geschildert wurde.

Die hydrogeologisch bedingte Vulnerabilität geht von folgenden Faktoren aus, die in den Grundwasserleiters im Buntsandstein-Odenwald regionalspezifisch oder im Mindesten sehr verbreitet sind:

- starke Klüftung
- je nach Lokalität sehr ausgeprägte Verwerfungen - teils Vertikalversatz
- überwiegend fehlender Schutz durch Deckschichten

- wasserwirtschaftlich sind die Buntsandstein-Kluftgrundwasserleiter daher wie Karstgrundwasserleiter zu behandeln
- lokal teils erhöhte Anfälligkeit aufgrund von mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Relikten eines Altbergbaus, dessen räumliche Verbreitung keineswegs voll erforscht ist und der insbesondere auch ein hohes Risiko durch unbekannte Exploration mit sich bringt

Altbergbau mit unerforschter Exploration

Für alle projektierten VRG im Sandstein-Odenwald treffen die ersten vier Bedingungen mehr oder weniger vollumfänglich zu. Für den Silberberg im Reinheimer Bergland - mit seinen als "Flasergranitoidzone" verstehbaren geologischen Verhältnissen, für den Kahlberg, bei dem der Buntsandstein geringmächtig über Granit ansteht, für den Stillfüssel, Flockenbusch und einige weitere Flächen greift zudem das Kriterium der erhöhten Sensibilität und Vulnerabilität des Schutzguts Wassers, hier der Grund- und Trinkwasserressourcen, aufgrund von Altbergbaurelikten mit einem durch montanhistorisch zumeist unerforschte Exploration (Erkundung von Lagerstätten, Probebohrungen, Probestollen usw.) stark erhöhten Risikopotenzial, das großräumiger als die eigentlich überlieferten Bergbauspuren verstanden werden und in eine Prüfung der lokalen hydrogeologischen Untersuchungen einfließen muss.

Somit bestehen nicht nur technische Lücken und fehlende Kenntnisse nach § 14g Satz 2 Abs. 7 UVPG, die sich auf einen folglich defizitären Umweltbericht entsprechend auswirken müssen. Zudem wurden auf regionalplanerischer Ebene nach SUP-RL sämtliche diesbezügliche Auswirkungen, die abzuwägen sind, komplett vernachlässigt.

Ohne angemessene Berücksichtigung des Schutzguts Wassers insbesondere in den VRG in Wasserschutzgebieten ist daher eine Vollziehbarkeit bzw. Durchsetzbarkeit des Regionalplans nicht zu gewährleisten. Bekanntlich wurden u.a. zu dieser rechtlichen Problematik bereits mehrere Klagen eingereicht.

Für das Gebiet im Buntsandstein-Odenwald, der in Bezug auf die hydrogeologisch bedingte Grundwassergefährdung dem Taunuskamm "in nichts nachsteht", aber ebenso für Wasserschutzgebiete im granitoiden Untergrund, vor allem, wenn Altbergbau und ungeklärte Exploration dazu treten (z.B. Silberberg, Ober-Ramstadt), wird daher - zugunsten einer gerichtssicheren Durchsetzbarkeit dringend empfohlen, diejenigen Vorranggebiete, die sich in Wasserschutzgebieten nahe Altbergbaustätten befinden, grundsätzlich aus dem Regionalplan zu streichen.

Der Vollständigkeit halber seien hier einige der Risikopotenziale durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen angeführt:

- Rodung
- 4 m tiefe Fundamente mit Durchmesser von 20 m für eine 2,5-MW-WEA,
- Absenkung des Grundwasserspiegels durch Basisdrainagen der Fundamente,
- (bei instabilem Baugrund ggf. Untergrundertüchtigung mit etwa 10 Meter tiefen Bohrungen erforderlich),
- Bodenverlust, Verlust einer Grundwasser-schützenden Deckschicht,
- Havarien, Trübungen, Verkeimungen, Erhöhung der Nitratwerte usw.,
- Schadstoffeintrag in offene Grundwasserleiter (Klüfte, Verwerfungen usw.) ,
- Ölunfälle bei Ölwechseln in etwa dreijährigen Intervallen (mehrere 1000 Liter Mineralöle werden transportiert),
- Freisetzung von Diesel und Öl aufgrund von Lecks oder Betriebsfehlern,
- Ölaustausch auf nicht flüssigkeitsdichtem Untergrund,
- Trennölaustritt bei Trafos, Kühlmittel usw.
- Erdkabelverlegung (Kabelflug oder offene Gräben)
- Wegebauliche Maßnahmen, Zufahrtrassen und Kranflächen mit Einschnitten in Boden, Lössauflagen oder Deckschichten,
- Maschinenbrand mit Waldbrandfolgen u. Stoffeinträge durch Löscharbeiten

Weitere Gefährdungspotenziale, die mit Windenergieanlagen besonders in Wasserschutzgebieten verbunden sind, bestehen in folgenden Aspekten:

- Ausschwemmungen durch Betonfundamente und Wegebau
- hierdurch kann es u.a. zur Mobilisierung und Immission von Calcium in den Buntsandstein-Grundwasserleiter kommen, das sich wiederum auf Bodenschicht, Flora und Wasserressourcen auswirkt, ggf. auch auf das Einzugsgebiet von (FFH-)Fließgewässern (Bsp. Kahlberg)
- Löslichkeit von Schwermetall-Ionen erhöht sich im sauren Milieu der Sandsteinschichten (pH-Wert etwa 6-6,5) nach initialer Ausschwemmung aus Kalk (pH-Wert über 7 im Kalk der Betonfundamente, der Muschelkalk-Wegesotter usw.); dies kann beispielsweise Zink oder auch die Löslichkeit von Arsen betreffen
- bei Rückbau ist eine Sprengung von Windenergieanlagen und deren Fundamenten im Wasserschutzgebiet mit stark erhöhtem Risiko verbunden, auch in Zone III
- bei einer Umwandlung der Landnutzung von Wald in ein Windenergie-Gebiet ist in einem Wasserschutzgebiet generell die bisherige Abgrenzung der Zone II zu Zone III zu hinterfragen und unter dem Aspekt mittel- bis langfristig zu prognostizierender Umweltauswirkungen durch wassergefährdenden Stoffe neu festzulegen

Das erhöhte Gefährdungspotenzial ist gemäß SUP-Richtlinie auf der Regionalplan-Ebene kumulativ und in seinen Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern zu prüfen, etwa mit dem Schutzgut Gesundheit, dem Schutzgut Bevölkerung usw.

Abschließend sei zum Schutzgut noch einmal ausgeführt, dass die Ressource Grundwasser im Fokus klimatischer Prognosen zu betrachten ist. Es gilt im Kontext der SUP-RL auch kumulative und langzeitliche Wirkungen zu prüfen. Denn Trinkwasser ist als Ressource und Reserve zu sichern. Daher muss in die Abwägung einfließen, wo beispielsweise Trinkwassernotbrunnen bestehen oder einzurichten sind, die für den Zivilschutz und die

Krisenvorsorge des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eine Rolle spielen, was offenbar nicht in die Regionalplanung mit aufgenommen wurde. Ebenso ist ersichtlich zusammen zu stellen, ob und wenn ja welche Flächen in der Raumordnung als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz geführt werden.

Grundsätzlich erfordern die kommunale und private Trinkwasserversorgung den nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen. Die Rechtfertigung für Befreiungen aus der jeweiligen Rechtsverordnung der Wasserschutzgebiete zugunsten von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist gerade auch unter dem Aspekt kumulativer und langzeitlicher Prognosen nicht so einfach nachvollziehbar, wie sich dies beispielsweise in BlmSchG-Verfahren manchmal darzustellen scheint, dann aber doch wieder in Gerichtsurteilen hinterfragt wird. Dies alles muss unter der im Regionalplan bzw. im Umweltbericht als grundlegend wichtig genannten Durchsetzbarkeit sowie natürlich im Kontext der SUP-RL ausreichend in einen Abwägungsprozess einbezogen werden.

5. Schutzgüter Landschaft sowie Sach- und Kulturwerte - Denkmäler, Landschaftserlebnis, Tourismus und UNESCO Global Geopark

Im Untersuchungsgebiet, mit dem sich die vorliegende Stellungnahme auseinandersetzt, besteht traditionell ein hoher Anspruch, die hier vorherrschende Kulturlandschaft mit ihrem tradierten Landschaftsbild zu schützen und zu bewahren. Dieser Anspruch schlägt sich unter anderem in der länderübergreifenden Ausweisung der regionalen Landschaft als Naturparke bereits seit den 1980er Jahren nieder. Bis heute spielt das Motto "Landschaft erleben" in der mittlerweile als UNESCO Global Geopark ausgewiesenen und ebenfalls im Netzwerk Europäischer Geoparks verankerten Region eine maßgebliche Rolle. Insofern ist einzufordern, in einem solchen Gebiet dem Landschaftsbild eine besondere Bedeutung beizumessen, wenn es um die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie geht. Hier ist auch die Frage der Vollziehbarkeit regionalplanerischer Vorgaben zentral zu beachten, wie oben dargelegt.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

In einer derart schützenswerten Landschaft wie im UNESCO Global Geopark kann eine Prüfung des durch Windenergieanlagen beeinträchtigten Landschaftsbildes mit Sichtachsen und Sichtbarkeitsanalysen lediglich im Umkreis unter 5 Kilometer nicht hingenommen werden. Die Visualisierung und Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind hier, besonders auch aufgrund der starken Reliefform, mindestens bis in einen Umkreis von 15-20 Kilometer vorzunehmen (zu beachten: "Mond-Effekt"). Hier zeigt die Regionalplanung in Bezug auf das Schutzgut Landschaft erhebliche Defizite auf, und zwar durch vordergründige "Kompromisse" in Bezug auf die Landschaftsbildbewertung vor dem Hintergrund des zu planenden Eingriffs, die jedoch angesichts der herausragenden Qualität dieser Kultur- und Erholungslandschaft nicht gerechtfertigt sind. Nicht zuletzt handelt es sich bei dieser Landschaft sowohl um eine international ausgewiesene Einheit (UNESCO) als auch um ein Naherholungsgebiet für mehrere Metropolregionen.

Ebenfalls ist zu bemängeln, dass eine Landschaftsbildbewertung für hessische Kulturlandschaften fehlt, vergleichbar dem Ansatz der Universität Stuttgart für baden-württembergische Landschaftsbild-Bewertungen (Frank Roser), aus der im Übrigen der (in diesem Fall badische) Odenwald als herausragend schützenswerte Kulturlandschaft hervorgeht.

Die Studienlage dazu erscheint gar nicht so widersprüchlich wie es zuweilen fälschlich angeführt wird: Während Werner Nohl, Deutschlands Urgestein der planerischen Landschaftsästhetik, den zerstörerischen Effekt von Windkraftanlagen auf das

Landschaftsbild objektiv zu greifen versucht oder die Studie "Gone with the wind" der Geographen Tom Brökel und Christoph Alfken durch statistische Analyse zeigt, dass sich Windkraftanlagen negativ auf den Tourismus im nahen Umland bis 20 Kilometern auswirken können, kommt Heinz-Dieter Quack an der Ostfalia-Hochschule zur Erkenntnis, so ist zu lesen, dass sich - im Untersuchungszeitraum 2013 bis 2015 - 45 % der befragten Wanderer, die Windenergieanlagen auf ihrem Weg bemerken, von diesen gestört fühlten. Auch ein Drittel der so genannten "Ökostrom"-Bezieher störten die Windenergieanlagen. Das Störempfinden sei dann am stärksten, wie 98 % der Befragten äußerten, wenn das Landschaftsbild stark durch Windenergieanlagen dominiert sei und wenn die Aussichten hierdurch beeinträchtigt würden.¹⁶

Sach- und Kulturwerte

In dieser bislang herausragend geschützten Kulturlandschaft spielen auch die Sach- und Kulturwerte eine herausragende Rolle. Der Odenwald zeichnet sich aus durch eine Vielzahl mittelalterlicher Denkmäler, insbesondere ein äußerst reichhaltiger Burgenbestand an Bergspornen und Berghängen. Hinzu kommen einige essenzielle altertümliche Relikte, etwa der Odenwaldlimes. Sehr bedeutende sakrallandschaftliche Kulturelemente mit Kirchen, Kapellen, Klöstern und Flurdenkmälern, aber auch vorchristlichen Brunnen und heiligen Plätzen (Beispiel Kapelle Lichtenklingen nahe dem Stillfüssel bei Wald-Michelbach u.v.m.) treten dazu.

Nicht nur die visuelle Beeinträchtigung, sondern auch eine Verlärmung durch Windenergieanlagen und andere Formen der Technisierung Aspekte im Landschafts- und Umweltschutz, die neben den gesundheitlichen Auswirkungen natürlich auch, im Sinne eines „**Verlusts der Stille**“, die Landschaftsästhetik betreffen und dabei selbstverständlich auch in erheblichem Maße die besonderen sakralen und mythischen Aspekte der Kulturlandschaft Odenwald ("Sagenhafter Odenwald").

Konkurrierende Nutzungsansprüche

Hier gerade unterschiedliche und konkurrierende Nutzungsweisen erheblich und auf signifikante Weise unreflektiert durcheinander, was als Fehlplanung und in der Umsetzungspraxis als fragwürdige Durchsetzbarkeit des Regionalplanentwurfs angesehen werden muss. Verschiedene Funktionen einer Kulturlandschaft können sich wechselseitig ausschließen, beispielsweise lassen sich Erholung nicht mit Verlärmung und Naturerlebnis nicht mit industrieller Überformung verbinden. Dies ist auf Grundlage der SUP-Richtlinie und ihren Bezügen zu § 14g UVPG entsprechend abzuschätzen und bei der Raumplanung zu berücksichtigen, was im vorliegenden Entwurf nicht in ausreichendem Maße vorgenommen wurde, möglicherweise aufgrund eines mangelnden Fachverständnisses für die Landschaft in einer Kultur der Nachhaltigkeit, zu der nicht zuletzt das Identifizieren mit einer tradierten Kulturlandschaft und ihrem Erscheinungsbild gehört. Konkurrierende Nutzungsweisen sind selbst nach den Ausführungen im Umweltbericht auszuschließen; schon daher erscheint der regionalplanerische Entwurf als nicht belastbar.

Stätten des geologischen Erbes im UNESCO Global Geopark

Zu den Sach- und Kulturwerten zählen insbesondere in einem UNESCO Global Geopark auch die Stätten des geologischen Erbes, Geotope genannt, inklusive der noch nicht geotouristisch erschlossenen Geopotenziale. Stätten des geologischen Erbes können beispielsweise Aufschlüsse, Steinbrüche, Landschaftsformen, aber auch kulturgeschichtliche

¹⁶ vgl. HAHN, M. 2016: Vortrag "Naturnahe Landschaft zwischen Lebensraum, Raubbau und Recht"

Elemente wie beispielsweise Köhlerplatten und vieles mehr sein. Die Trennlinie zu Kulturdenkmälern sowie zum Schutzgut Landschaft ist keineswegs eindeutig.

Der Status eines UNESCO Global Geopark Bergstraße-Odenwald wird derzeit im Kontext stark kumulativer Windenergie-Planungen aus gutachterlicher Sicht erstaunlich verharmlost. Der Stand der Dinge stellt sich zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Gutachtens wie folgt dar:

Aus Perspektive eines ausgewiesenen UNESCO Global Geoparks ist zunächst darauf zu verweisen, dass hier zwingend und auch rechtlich gemäß den weltweit gültigen Kriterien Geotope bzw. Stätten des geologischen Erbes zu schützen sind. Bei gravierenden Abwertungen des erd- und kulturgeschichtlichen Erbes in einem UNESCO Global Geopark – wie sie mit einer Windenergie-Industrialisierung einher gehen können – ist notwendigerweise damit zu rechnen, dass im Zuge künftiger Evaluationen der 2015 verliehene UNESCO-Status auch wieder aberkannt werden kann.

Die Deutsche UNESCO Kommission ist das Bindeglied zwischen der UNESCO und dem jeweiligen Nationalstaat und legt die Richtlinien für die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der UNESCO-Vorgaben fest. Nach Auskunft von Herrn R. Diehl von der Geopark-Geschäftsstelle¹⁷ ist die Deutsche UNESCO Kommission gegenwärtig noch mit dem Thema „Windkraft und UNESCO Geoparks“ im Gespräch mit dem Nationalkomitee der Deutschen Geoparks. Eine Stellungnahme bleibe abzuwarten und könne noch einige Zeit in Anspruch nehmen, zumal die Aussage des Nationalkomitees für alle UNESCO Geoparks in Deutschland gelten müsse.

Methodische Untersuchungen im Sinne von § 14g UVPG fehlen

Sowohl bei den Denkmälern und Kulturwerten als auch bei den Erben der Erd- und Landschaftsgeschichte sowie den Stätten des geologischen Erbes fehlen in der vorgelegten Regionalplanung auf eklatante Weise Untersuchungen, die einer regionalplanerischen Entwicklung gemäß SUP-Richtlinie voranzugehen haben, um Kenntnisdefizite und Fehlbewertungen zu vermeiden.

Eine Gesamtbetrachtung aller Sach- und Kulturwerte sowie aller für einen UNESCO Global Geopark relevanten Stätten des geologischen mit belastbaren Gutachten zur Ermittlung, Abwägung und Bewertung sowie mit GIS-Bearbeitungen und Visualisierungen ist vor dem Hintergrund der EU-rechtlichen Vorgaben für eine hochgradig ausgezeichnete Kulturlandschaft wie dem Odenwald vollumfänglich einzufordern. - Eine solche Form der Ermittlung, Abwägung und Bewertung kann nicht auf eine nachfolgende Ebene abgeschichtet werden, sondern muss explizit auf der raumplanerischen Ebene vorangestellt werden.

Entscheidung der UNESCO ist abzuwarten

Erinnert sei an dieser Stelle an das UNESCO Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen, wo die Deutsche UNESCO Kommission erst nach jahrelangen Diskursen eine Entscheidung getroffen hat, die dann zu einem konsequenten Stopp des Windenergie-Ausbaus im BSR geführt hat. Grundsätzlich kann zum jetzigen Status keineswegs ausgeschlossen werden, dass eine vergleichbare Entscheidung auch für die UNESCO Global Geoparks in Deutschland und damit für den Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald erfolgen kann, zumal

¹⁷ vgl. mehrere E-Mails 2017

UNESCO Biosphärenreservate und UNESCO Global Geoparks prinzipiell als gleichwertige UNESCO-Labels geführt werden.

Im regionalplanerischen Blickwinkel ist es daher nicht nachvollziehbar, wenn eine klare Entscheidung der UNESCO hierzu nicht erst abgewartet wird, zumal eine Evaluierung auf dem Spiel steht und nicht auszuschließen ist, dass die Region ihren tourismuswirtschaftlich sehr relevanten UNESCO-Status wieder verlieren kann. Daher sollte bei planerischen Entscheidungen das realistische Risiko einer künftigen Abwertung beherzigt und behutsam abgewartet werden, wie die UNESCO-Entscheidungen ausfallen.

Wertigkeit der Kulturlandschaft auch im Netzwerk Europäischer Geoparks

Im Übrigen legt auch das Netzwerk Europäischer Geoparks (EGN) großes Gewicht auf die Kulturlandschaften in den Geoparks. K. MATSUURA¹⁸, Generaldirektor der UNESCO, schrieb in einem Beitrag zu den „European Geoparks“ wie folgt: „We should not forget that the geological history of the Earth, its rocks, minerals, fossils and landforms are not only an integral part of our natural world, but are also inextricably linked to the evolution of life and human cultural development itself. Geology and landscape, as a fundamental part of the natural world, have profoundly influenced society, civilization, and cultural diversity.“ (aaO., S. 9). Im Netzwerk Europäischer Geoparks gehe es somit um ein „international framework to enhance the value of the Earth’s heritage, its landscapes and geological formations, which are key witnesses to the history of life“ (ebd.).

Erd- und landschaftsgeschichtliches Erbe und explizit die Kulturlandschaft sind Schlüssel-Relikte für die Entwicklung des Lebens und der kulturellen Vielfalt. Ihr Schutz und ihre Bewahrung auch für nachfolgende Generationen muss auch in diesem Sinne zentral beachtet werden. Landschaftsschutz in einer landschaftsästhetisch und kulturhistorisch hochwertigen ländlichen Region wie dem Neckartal und dem südlichen Odenwald, die zudem als „UNESCO Global Geopark“ aufgewertet wurden, ist – insbesondere in gesetzlich verankerten Landschafts-schutzgebieten – mit einer technisch-industriellen Überformung in sensiblen Bereichen nicht vereinbar.

Die unterschiedlichen öffentlichen Belange und potenziellen Entwicklungen eines – auch kumulativ stark wirksamen – Windenergie-Ausbaus sind auf der Ebene der Regionalplanung zu prognostizieren und sorgsam abzuwägen und zu bewerten.

Zusammenfassung:

Die Ausweisung der Region als UNESCO Global Geopark schafft also konkurrierende Anforderungen für die Regionalplanung in Bezug auf Vorranggebiete für die Windenergie, namentliche raumordnerische Anforderungen, die sich zudem rechtswirksam in Bezug auf den Schutz von Stätten des geologischen Erbes bzw. von Geotopen auswirken. An diesen Status ist ferner, wenn auch nicht gesetzlich verankert, die Bewahrung der regionalen Kulturlandschaft und ihres Erlebniswerts gekoppelt ("Landschaft erleben" als mittlerweile über 15 Jahre, bislang erfolgreich, gepflegtes Anliegen im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald). Schließlich hat, wie ausgeführt, die UNESCO bisher keine abschließende Stellung zum Windenergie-Ausbau in UNESCO Global Geoparks bezogen, die jedoch vor einem regionalplanerischen und stark raumbedeutsamen Wirken erst einmal abzuwarten ist.

Für die Ebene der Regionalplanung ist eine Gesamtbetrachtung aller Stätten des geologischen Erbes bzw. aller Geotope mit Gutachten zur Ermittlung, Abwägung und Bewertung inklusive GIS-basiert ermittelter Raumwirksamkeit und Visualisierung einfordern -

¹⁸ vgl. ZOUROS, N. (Hrsg.) (o.J.): European Geoparks. Earth history protection and sustainable local development.

das betrifft im Übrigen auch die derzeit noch nicht geotouristisch erschlossenen Geopotenziale. Zu beachten sind hier gemäß SUP-Richtlinie dann auch die zu prognostizierenden kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen.

Ebenfalls muss dies gemäß SUP-Richtlinie kumulative Effekte und Wechselwirkungen betreffen.

Aus naturschutzfachlichen Gründen und zum Schutz des Landschaftsbildes lehnen wir die Errichtung von Windenergieanlagen sowohl in allen Wäldern als auch in Wald/Offenlandkomplexen und naturnahen offenen Kulturlandschaften grundlegend ab. Insbesondere Odenwald und Spessart sind wegen ihrer hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit und aufgrund des herausragenden Landschaftsbildes von Windenergieanlagen freizuhalten.

Mittlerweile wurden in Deutschland über 27.000 Windenergieanlagen errichtet, die bislang zu keiner Reduzierung des CO₂-Ausstoßes geführt haben. Das Errichten weiterer Windenergieanlagen mit weiterer unnötiger Nennleistung macht daher keinen Sinn und wird von uns abgelehnt, zumal es keine nennenswerten Speichermöglichkeiten gibt und auch in naher Zukunft nicht geben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Harry Neumann
Landesvorsitzender

Bearbeitung: Fachbüro proreg - im Auftrag der Naturschutzinitiative e.V. 2017